

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben in Art. 19 RED II

Stellungnahme des bne zum
Referententwurf des BMWK bezüglich neuer
Herkunftsnachweise für Gas, Wasserstoff,
Wärme und Kälte aus erneuerbaren
Energiequellen

Berlin, 10. August 2022. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. begrüßt die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben in Artikel 19 der RED II zur Einführung eines Herkunftsnachweisregisters für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen.

Ein unbürokratischer und diskriminierungsfreier Zugang zu Herkunftsnachweisen (HKN) für grüne Gase kann positive Marktimpulse für den Einsatz von grünen Gasen setzen und innovative Sektorenkopplung anreizen.

Aus Sicht des bne weist der Referententwurf jedoch **noch Lücken und Schwächen** auf, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren angepasst werden sollten.

Grundsätzlich sollte die weitere Ausgestaltung der gesetzlichen Grundlagen (Gesetz und daraus resultierende Verordnungen) folgende Aspekte berücksichtigen:

- Das Gesetz sollte **nur umsetzen, was europarechtlich gefordert wird**: Zweck des Art. 19 RED II ist es, den Endkunden den Anteil oder die Menge erneuerbarer Energie im Energiemix eines Energieversorgers sowie in der Energie, welche Verbrauchern im Rahmen von Verträgen geliefert wird, nachzuweisen. Der vorliegende Entwurf geht aber an vielen Stellen drüber hinaus.
- Die Antragsstellung sollte mit **minimalem Bürokratieaufwand** erfolgen und ein **Maximum an Digitalisierung** beinhalten. Informationen in bereits existierenden Registern sollten über Schnittstellen automatisch an den Betreiber des Registers übermittelt werden.
- Die Herkunftsnachweise sollten nicht nur an Anlagenbetreiber, sondern **auch an Dienstleister, die Pools von Anlagen** verwalten, ausgestellt werden. Sonst kommen Kleinanlagen niemals an ihre Nachweise.
- Es muss klar in der Ermächtigungsgrundlage benannt werden, dass die Verordnung auch regeln darf, in welchem Umfang zuvor in einem **gemischt genutzten Speicher gespeicherte Erneuerbare Energie** auch nach Ausspeicherung noch als Erneuerbare Energie gilt.

Der bne kritisiert ausdrücklich die kurze Rückmeldefrist. Es existieren nach unserem Kenntnisstand keine europarechtlichen Vorgaben, die eine Umsetzung des Artikel 19 der RED II innerhalb eines derart kurzen Zeitraums erforderlich machen.

Kommentierung der Vorgaben im Einzelnen:

Zu Artikel 1

§ 3 Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger

Zu Absatz 1, Nummer 1: Empfänger der Herkunftsnachweise

Die HKN sollten nicht nur an Anlagenbetreiber, sondern auch an Dienstleister, die Pools von Anlagen verwalten, ausgestellt werden. Andernfalls ist der bürokratische Aufwand für Kleinanlagen – die den Großteil des heutigen und zukünftige Erneuerbaren-Ausbaus ausmachen – zu hoch, um die Herkunftsnachweise zu erhalten, auf die sie europarechtlich einen Anspruch haben.

Formulierungsvorschlag:

(1) Die zuständige Stelle

1. stellt Anlagenbetreibern **oder Dienstleistern, die solche Anlagen zum Zwecke der gemeinsamen Ausstellung von Herkunftsnachweisen bündeln (Pooling)** auf Antrag Herkunftsnachweise für gasförmige Energieträger, die aus oder auf Basis erneuerbarer Energien erzeugt wurden, aus,

Zu Absatz 4: Höhe der gelieferten Gasmenge

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass Anlagenbetreiber Anspruch für jede erzeugte und an Letztverbraucher gelieferte Megawattstunde Gas ein Herkunftsnachweis für gasförmige Energieträger ausgestellt wird. Diese Bagatellgrenze ist aus Sicht des bne zu begrüßen, da sie den bürokratischen Aufwand für Lieferanten und Contractoren reduziert. Jedoch sollten auch kleinere Anlagen grundsätzlich die Möglichkeit erhalten, HKN zu generieren. Die Rechtsdefinition der Empfänger von Herkunftsnachweisen in § 3 Absatz 1, Nummer 1 sollte sich daher, wie oben beschrieben, auf Dienstleister erstrecken.

Zu Absatz 7: Zu übermittelnde Angaben

Die in § 3 Absatz 7 vorgesehenen Informationen erhöhen den bürokratischen Aufwand für Anlagenbetreiber. Ein großer Teil der verlangten Daten dürfte bereits im Marktstammdatenregister hinterlegt sein. Der bne regt daher an, diesen Absatz zu streichen und stattdessen die nach der Marktstammdatenregister-Verordnung zu übermittelnden Daten, um diese Daten zu ergänzen. Der Herkunftsnachweis-Registerbetreiber sollte einen Zugriff auf diese Daten im MaStR gewährt werden. Andernfalls werden parallele Datenbanken und Register geschaffen, die zum Teil widersprechende Datensätzen aufweisen werden.

Auch die Vorgaben in Nummer 9 für Anlagen ohne Netzanschluss erscheinen nicht konsistent, da aktuell kein etabliertes Messwesen für diese Anlagen existiert und somit keine wirksame Kontrolle der Messpunkte möglich sein wird. Hier braucht es stattdessen unbürokratische Vorgaben zur Kontrolle von Anlagen ohne Netzanschluss, die Missbrauch unterbinden.

§ 4 Verordnungsermächtigung gasförmige Energieträger

Zu Absatz 1 Nummer 1: Anspruch bei EEG-Förderung

Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass nur ungeförderter Strom aus erneuerbaren Energien für die Herstellung von gasförmigen Energieträgern verbraucht werden darf. Da dies für gasförmige Energieträger, die im EU-Ausland oder Drittstaaten erzeugt wurden, nicht gilt, wird die einheimische Erzeugung aus EEG-geförderten Strom benachteiligt. Die Verordnung sollte daher auch EEG-geförderte Anlagen beinhalten.

Außerdem sollten explizite Vorgaben ergänzt werden, in welchem Umfang zuvor gespeicherter Strom aus Erneuerbaren Energien auch nach der Speicherung im Sinne der Verordnung noch als erneuerbar gilt. Dies betrifft insbesondere gemischt genutzte Speicher, bei denen gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2022 die zuvor gespeicherte Erneuerbare Energie bei der Ausspeicherung nicht mehr als erneuerbar gilt. Zudem sollten, wie in Art. 19 Absatz 7 RED II beschrieben, vereinfachte Verfahren für Kleinanlagen geschaffen werden. Zudem sollten Dienstleister die gemeinsame Ausstellung von Nachweisen für solche Kleinanlagen („Pooling“) bündeln können.

§ 5 Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Zu Absatz 1, Nummer 1: Empfänger der Herkunftsnachweise

Die Herkunftsnachweise sollten nicht nur an Anlagenbetreiber, sondern auch an Dienstleister, die Pools von Anlagen verwalten, ausgestellt werden. Andernfalls ist der bürokratische Aufwand für Kleinanlagen – die den Großteil des heutigen und zukünftigen Erneuerbaren-Ausbaus ausmachen – zu hoch, um die Herkunftsnachweise zu erhalten, auf die sie europarechtlich einen Anspruch haben.

Formulierungsvorschlag:

(1) Die zuständige Stelle für die Führung des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen
1. stellt Betreibern von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen **oder Dienstleistern, die solche Anlagen zum Zwecke der gemeinsamen Ausstellung von Herkunftsnachweisen bündeln (Pooling)** auf Antrag Herkunftsnachweise für im Rahmen von Verträgen gelieferte Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen aus,

Zu Absatz 2: Anspruch bei EEG-Förderung

Der Gesetzesentwurf sieht vor, geförderten Ökostrom für die strombasierte Erzeugung von HKN-fähiger Wärme und Kälte auszunehmen. Aus Sicht des bne ist diese Regelung nicht sinnvoll und weist Missbrauchspotenzial auf.

So wird auf EU-Ebene bereits in Kürze ein neuer Artikel 19 RED III beschlossen, der die Vorgaben ändert. Zudem müssen in Deutschland, wie in § 3 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs geregelt, EU-konforme HKN aus EU-Staaten akzeptiert werden. Damit werden die HKN für den Ökostrom weiterhin aus dem Ausland importiert werden müssen, anstatt sie aus deutschen (EEG-)Anlagen zu generieren. Auch in Anbetracht der neuen Steuerfinanzierung des EEG ist das auch juristisch nicht mehr adäquat.

§ 6 Verordnungsermächtigung Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energiequellen

Zu Absatz 1: Einfache Verfahren und Dienstleister einbeziehen

In der Verordnungsermächtigung sollte, wie in Art. 19 Absatz 7 RED II beschrieben, explizit ergänzt werden, dass vereinfachte Verfahren zur Ausstellung von Nachweisen für Kleinanlagen geschaffen werden können. Dabei sollten auch Verfahren zur Bündelung zur gemeinsamen Ausstellung von Nachweisen für solche Kleinanlagen („Pooling“) vorgesehen werden. Außerdem sollten explizite Vorgaben ergänzt werden, in welchem Umfang zuvor gespeicherter Strom aus Erneuerbaren Energien auch nach der Speicherung im Sinne der Verordnung noch als erneuerbar gilt. Dies betrifft insbesondere gemischt genutzte Speicher, bei denen gemäß § 3 Nr. 1 EEG 2022 die zuvor gespeicherte Erneuerbare Energie bei der Ausspeicherung nicht mehr als erneuerbar gilt.

Zu Absatz 1 Nummer 8: Abweichende Regelungen GEG

Die Verordnungsermächtigung beinhaltet die Möglichkeit, abweichend von § 44 des Gebäudeenergiegesetzes zu regeln, wie eine Nutzung von erneuerbaren Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs mittels HKN für Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen aus Neuanlagen nachgewiesen werden kann. Diese Möglichkeit geht aus Sicht des bne deutlich über die Vorgaben des Art. 19 RED II hinaus. Entsprechende Vorgaben sollten auch im Sinne vereinfachter Vorgaben ausschließlich im GEG geregelt werden. Deshalb sollte der Absatz 1 Nummer 8 gestrichen werden.

§ 7 Verordnungsermächtigung zu Herkunftsnachweisen aus erneuerbarem Strom

Zu Nummer 3: Gemeinsame Datenbank

Die neuen Stellen und Sachmittel für das UBA gehen aus Sicht des bne in die richtige Richtung, sind aber noch zu vage. Hier sollte explizit festgestellt werden, dass die Mittel auch dazu verwendet werden, um das gesamte HKN-System umfassend zu digitalisieren. In der Umsetzung soll dabei ein Fokus auf Synergieeffekte der verschiedenen Datenbanken gelegt werden und eine Schnittstelle zum Marktstammdatenregister geschaffen werden.


Zu Artikel 2

§ 5 Abs. 1 Änderung der Fernwärme- oder Fernkälte-verbrauchsverfassungs- und Abrechnungsverordnung

Die Regelung sieht vor, dass künftig auch Versorgungsunternehmen in Fernwärmenetzen, die sich gegenüber dem Kunden zur Lieferung von Wärme oder Kälte verpflichtet haben, EE-Anteile über HKN nachweisen müssen. Diese Änderung führt zu zusätzlichem Aufwand und sollte aus Sicht des bne überdacht werden.

Ein Herkunftsnachweis gilt gem. Art. 19 Abs. 3 RED II für einen Zeitraum von 12 Monaten. Ein Wärmelieferant, der in dem Gebäude eines Kunden eine Wärmeerzeugungsanlage auf erneuerbarer Basis betreibt, müsste demnach jährlich einen Herkunftsnachweis erstellen und das Nachweisverfahren bei der zuständigen Behörde durchführen.

Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 FFVAV müssen Kunden aber bereits jetzt über den Energiemix informiert werden. Insofern sollte diese Änderung gestrichen werden. Mindestens sollte klargestellt werden, dass die Vorgabe nur ab einer Kapazität von 1 MWh gilt, wie im Art. 19 RED II vorgesehen.



Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.